

**Satzung der Stadt Bingen
am Rhein
über die Bildung einer Jugendvertretung
vom 15. September 2020**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	
1. Abschnitt Grundlagen	2
§ 1 Einrichtung und Aufgaben	2
§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz	3
§ 5 Budget	3
2. Abschnitt – Wahlverfahren	4
§ 6 Wahltag	4
§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	4
§ 8 Wahlorgane	4
§ 9 Allgemeine Bestimmungen der Wahl, Wahlzeit	4
§ 10 Wahlvorschläge	5
§ 11 Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wählerverzeichnis, Briefwahlunterlagen	5
§ 12 Durchführung der Wahl	5
§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses	6
3. Abschnitt - Schlussbestimmungen	7
§ 14 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	7
§ 15 In-Kraft-Treten	7

1. Abschnitt Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Bingen am Rhein richtet eine Jugendvertretung ein.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt als überparteiliches und unabhängiges Gremium die Belange und Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Stadtgebiet wohnen. Dafür soll sie
 - a) Anregungen und Wünsche sowie die Belange und Interessen von in Bingen lebenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Binger Jugend) entgegennehmen und diese vertreten. Zudem soll sie diese gegenüber dem Rat der Stadt Bingen am Rhein und seinen Ausschüssen bzw. der Stadtpolitik und der Stadtverwaltung Bingen am Rhein deutlich machen,
 - b) für die Binger Jugend sprechen und Maßnahmen wie Veranstaltungen für sie anregen,
 - c) die Beteiligung der Binger Jugend an Themen der Stadtpolitik und -verwaltung, die sie als wichtig erachtet, ermöglichen, sicherstellen und dafür mit ihnen jeweils zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit ist angestrebt, um die Ziele und Aufgaben der Jugendvertretung bestmöglich zu erfüllen.
- (2) Zudem soll sie sich für eine offene Gesellschaft innerhalb der Stadt einsetzen.
- (3) Mit ihr und ihren Beschlüssen bzw. getroffenen Maßnahmen soll die Jugendkultur und -freundlichkeit im Stadtgebiet weiter verbessert und gefördert werden. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien und der Stadtverwaltung von besonderer Bedeutung.
- (4) Die Jugendvertretung kann über alle Angelegenheiten beraten, die in ihrem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt Bingen am Rhein kann sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Bingen am Rhein betroffen sind. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Sprecher sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Jugendvertretung soll zu Fragen, die ihr vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Bingen am Rhein, die den Aufgabenbereich der Jugendvertretung in besonderer Weise betreffen, soll sie rechtzeitig informiert und gehört werden. Hierzu zählen besonders die Beteiligungen im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.
- (6) Die Jugendvertretung erstellt jeweils zum Ende der Wahlzeit, einen Bericht über ihre Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.
- (7) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt die Jugendvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt ihre Geschäfte.

§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 16 Mitgliedern. Kommt § 9 Abs. 2 zur Anwendung, entspricht die Anzahl der benannten Mitglieder der satzungsmäßigen Zahl der Gremienmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) nach Maßgabe des 2. Abschnitts in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit beginnt am

ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, in dem die neue Jugendvertretung gewählt wurde.

(3) Die Jugendvertretung kann auf Antrag beratende Mitglieder in die Jugendvertretung aufnehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

(2) Die Jugendvertretung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte bis zu 3 Sprecher, die gemeinsam den Vorsitz im Gremium führen. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Oberbürgermeister den Vorsitz.

§ 4 Verfahren

(1) Die Jugendvertretung beschließt im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Gemeindeordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Gremienmitglieder eine Geschäftsordnung.

(2) Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der Vorsitzführenden.

§ 5 Budget

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden der Jugendvertretung zur Erfüllung Ihrer Aufgaben ein angemessener Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt.

2. Abschnitt – Wahlverfahren

§ 6 Wahltag

Der Stadtrat setzt den Wahltag nach Anhörung der Jugendvertretung fest. Wahltag kann ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Bingen am Rhein, die am Wahltag das 12., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus gelten § 1 Abs.1 Nr. 3, § 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) entsprechend.
- (2) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. § 4 Abs. 2 KWG gilt entsprechend.

§ 8 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind:
 1. der/die Wahlleiter/in, 2.
der Wahlausschuss,
 3. der Wahlvorstand.

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Bingen am Rhein nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte auch einen Beigeordneten oder einen Stadtbediensteten beauftragen.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer frühzeitig vor der Wahl. Die zur Jugendvertretung Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Altersklassen angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wahlleiter bestellt einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen der Wahl, Wahlzeit

- (1) Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen bzw. übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugendvertretung, findet die Wahl nicht statt und die Bewerber werden durch den Oberbürgermeister zu Mitgliedern der Jugendvertretung benannt. Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- (3) Die Ergebnisfeststellung erfolgt am Wahltag um 15.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 83. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 47. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind. Wahlvorschlag im Sinne dieser Bestimmung ist jeder einzelne Bewerber/jede einzelne Bewerberin.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift und Staatsangehörigkeit) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift und Staatsangehörigkeit) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter oder der Stadtteil des Wohnortes) erforderlich sind. Entsprechende Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen können beim Wahlamt kostenfrei angefordert werden.

(3) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber mit den erforderlichen Personalangaben, spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 11 Wahlgebiet, Stimmbezirk, Wählerverzeichnis, Briefwahlunterlagen

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet. Das Stadtgebiet bildet einen Stimmbezirk.

(2) Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).

(3) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 34. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(2) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

(3) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift.

(4) Der Wähler hat so viele Stimmen wie Vertretungsmitglieder zu wählen sind. Der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber/innen, die er wählen möchte.

(5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, in der Reihenfolge der auf ihn entfallenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Die Stimmabgabe ist insgesamt ungültig, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für ein anderes Wahlgebiet oder einen anderen Wahlbereich gültig ist,

2. keine Kennzeichnung oder Eintragung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Streichungen von Bewerbernamen gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz. Bewerbern, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt.

(7) Ungültig sind Stimmen, wenn

1. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
3. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. über die zulässige Stimmzahl hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind hinsichtlich der über die zulässige Stimmenanzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen; dabei ist maßgeblich bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel,
5. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

(8) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag (mit Stimmzettel) beigelegt ist,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. der Wahlschein als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
7. ein Wahlbriefumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. § 39 Abs. 2 KWG ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für den Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus der Jugendvertretung aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 14 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

(1) Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

(2) § 12 und §§ 15 bis 24 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

(3) § 30 Abs. 3 KWG und § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bingen am Rhein, den 15.09.2020

Thomas Feser
Oberbürgermeister